

Munich Re verläßt weitere globale Klimabündnisse

MÜNCHEN. Nach mehreren US-Finanzkonzernen ist auch die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (Munich Re) aus vier internationalen Klimainitiativen ausgetreten. Man habe die Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) der Uno, die Net Zero Asset Managers Initiative, Climate Action 100+ und die Institutional Investors Group on Climate Change verlassen, teilte der Dax-Konzern mit. „Wir beobachten eine zunehmende Unklarheit bei der Beurteilung privater Initiativen im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Regelungen in verschiedenen Rechtsräumen“, hieß es zur Begründung. „Ferner sind klimabezogene Berichtspflichten und der damit verbundene administrative Aufwand für internationale Konzerne auch durch uneinheitliche Regulierungen und unterschiedliche Mitgliedschaften sehr komplex geworden. Sie stehen zudem nicht im Verhältnis zur erzielten Wirkung im Klimaschutz.“ 2023 hatten mehrere europäische Versicherungskonzerne bereits die Net-Zero Insurance Alliance (NZIA) verlassen, weil 23 republikanische US-Bundesstaaten der NZIA eine „aktivistische Klimaagenda“ vorgeworfen hatten. (fis) ► munichre.com/de/unternehmen.html

Nachgiebigkeit biologischer Materialien ausnutzen

FREIBURG. Dank künstlicher Intelligenz (KI) können Roboter viele Aufgaben übernehmen, aber ihre Bewegungseffizienz und Agilität liegt noch weit hinter der von Lebewesen zurück (*Science Robotics*, 6/25). Ein vierbeiniger Roboter (Quadruped) verbrauche im Schnitt etwa 300 Watt, um seine zwölf Motoren anzutreiben, während ein Hund 30 Watt verbrauche, um Hunderte Muskeln zu aktivieren. „Dies ist möglich, weil die Bewegungen in der Natur stark von den mechanischen Eigenschaften des Körpers abhängen. Dieser paßt sich passiv und aktiv an die von der Umgebung ausgeübten Kräfte an, indem er sich die Nachgiebigkeit biologischer Materialien zunutze macht“, erklärte Edoardo Milana, Professor für Soft Machines am Institut für Mikrosystemtechnik der Uni Freiburg. Daher sollte der Schwerpunkt auf „verkörperter Intelligenz“ liegen. Softroboter, die von primitiven und aquatischen biologischen Organismen inspiriert sind, benötigen keine Mikrocontroller: „Sie nutzen die nichtlinearen physikalischen Eigenschaften weicher Materialien, um die Steuersignale zu erzeugen“, so Milana. (fis) ► doi.org/10.1126/scirobotics.adw7660

Leben im Weltall finden:
„Es wird definitiv passieren“

ZÜRICH. Angesichts von bereits 5.917 entdeckten Planeten außerhalb unseres Sonnensystems ist der Physik-Nobelpreisträger Didier Queloz davon überzeugt, dort auch Leben zu finden. „Vielleicht haben wir den Planeten schon gefunden, aber erkennen nicht, daß darauf Leben existiert. Die Frage ist nicht, wann, sondern wie wir Leben finden werden. Es wird definitiv passieren“, erklärte der 59jährige Schweizer Astronom von der ETH Zürich im frustrierenden *Standard*. „Wir sind jedoch in der frustrierenden Situation, daß wir noch kein Äquivalent zu unserem Sonnensystem gefunden haben. Das wirft die Frage auf, ob unser Sonnensystem genau deshalb Leben hervorgebracht hat, weil es so anders ist.“ (fis) ► obswww.unige.ch/~quelo



Vorgaben durch die Hintertür
Die politisch verordnete Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 könnte nicht nur den Infrastruktur-Turbo ausbremsen

Anlieferung eines Windrad-Flügels: Eine einfachgesetzliche Auslegung nötig, damit die Klimaschutzziele nicht der Beliebigkeit geöffnet werden

DIRK MEYER

Mit der rot-schwarz-grünen Mehrheit des alten Bundestags wurde im März die Schuldenbremse im Grundgesetz aufgeweicht (Artikel 109/143h). Neben unbegrenzten Verteidigungskrediten und einem Kreditspielraum der Länder von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wurde ein schuldenfinanziertes Sondervermögen von 500 Milliarden Euro geschaffen, das „für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045“ verwendet werden darf.

Damit stellt sich die Frage, ob das ergänzte Klimaziel den politisch beabsichtigten „Infrastruktur-Turbo“ abwürgen könnte. Hinzu kommt die Vorgabe, daß „Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) von 100 Milliarden Euro vorgenommen“ werden – sprich dessen Regularien unterliegen. Aber was gilt als Investition? Staatsrechtlich werden darunter alle Staatsausgaben gerechnet, die den politisch-demokratisch näher zu bestimmenden Zielen von Wachstum und Transformation dienen. Demnach steht es dem Gesetzgeber hier frei, durch einfachgesetzliche Regelung den Investitionsbegriff des Sondervermögens speziell auszufüllen.

Es liegt nahe, daß möglichst weite Spielräume geschaffen werden sollen. Alles andere käme vermutlich einer weitgehenden Verwendungssperre für die 100 KTF-Milliarden gleich. In Anlehnung an die Abgrenzung des Paragraphen 13 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) könnten zukünftig auch die Förderung privater Investitionen sowie entsprechende Darlehen gemeint sein. Deshalb könnten aus den KTF-Mitteln beispielsweise nicht nur Windkraftanlagen oder gewerbliche E-Auto-Ladestationen gefördert werden, sondern gemäß

der Zweckbindung von Paragraph 2 KTF-Gesetz auch Anschaffungsprämien für private E-Autos gezahlt werden, weil diese zur Senkung von CO₂-Emissionen im Straßenverkehr beitragen würden.

Die erste „Umweltprämie“, die zwischen 2016 und 2023 die Anschaffung von 2,1 Millionen E- und Plug-in-Hybrid-Autos subventionierte, verschlang laut Wirtschaftsministerium etwa zehn Milliarden Euro. Doch damit nicht genug. Seit 1994 ist in Artikel 20a GG der Umwelt- und Klimaschutz durch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ bereits als Staatsziel etabliert. In seinem Klimabeschluß von 2021 ging das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) noch einen Schritt weiter und leitete hieraus die Herstellung von Klimaneutralität ab (1 BvR 2656/18).

Zusätzlich Aspekte des globalen Klimaschutzes berücksichtigen?

Doch der Begriff der Klimaneutralität ist nicht eindeutig bestimmt. Auch hier müßte eine gesetzliche Auslegung für Klarheit sorgen, damit die Klimaschutzziele nicht der Beliebigkeit geöffnet werden. Beispielsweise sollen gemäß Paragraph 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) die Treibhausgasemissionen (THGE) bis 2045 so weit gemindert werden, daß „Netto-Treibhausgasneutralität“ erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen sogar negative THGE erreicht werden. Somit wird aus „Klimaneutralität“ im KSG „Netto-Treibhausgasneutralität“ – ein deutlich anspruchsvolleres Ziel als CO₂-Neutralität. Denn auch Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) zählen zu den THGE.

Zwar geht es in Artikel 143h GG nur um das Sondervermögen Infrastruktur. Auch ist die For-

mulierung finanzverfassungsrechtlich als Kreditermächtigung mit enger Zweckbegrenzung gefaßt. Doch mit Hinweis auf die Zeitschiene bis 2045 leistet der 143h eine weitere Konkretisierung des Staatsziels Klimaschutz. Des weiteren können – so das BVerfG schon 1951 (2 BvG 1/51) – einzelne Bestimmungen nicht isoliert betrachtet, sondern müssen im Kontext der gesamten Verfassung bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund kann die 143h-Maßgabe nicht losgelöst gesehen werden, sondern ist auf das Staatsziel „Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen“ des Artikels 20a GG zu beziehen. Von daher kann dieser Grundsatz als Anknüpfungspunkt für die zeitliche Konkretisierung der Klimaneutralität bis 2045 gesehen werden. So hat das BVerfG in seinem Klimabeschluß erstmalig – allerdings nicht ohne Kritik – die Rechte zukünftiger Generationen auf der Grundlage des 20a GG in Verbindung mit den Grundrechten gerechtfertigt und diese Norm damit verfassungsdogmatisch aufgewertet.

Praktische Relevanz erfährt die Vorgabe dadurch, daß der 2020 geschaffene Expertenrat für Klimafragen (ERK) im Mai in seinem „Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025“ die bislang geltenden gesetzlichen Klimavorgaben als unzureichend bewertet hat. Die praktische Umsetzung thematisierte das Bundesverwaltungsgericht (BVG 9 A 7.21) in seiner Rechtsprechung aus dem Mai 2022, indem „die Planfeststellungsbehörde“ bei ihrer Abwägungsentscheidung die „Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen“ muß.

Welche konkreten Folgen könnte das für den „Infrastruktur-Turbo“ haben? Zwar würde kein Straßenbauvorhaben einzig am Gebot der Klimaneutralität 2045 scheitern, da die Verhältnismäßigkeit in einer Abwägung von Kosten und Nutzen zu prüfen ist. Jedoch dürfte auf die Antragsteller und -prüfer durch die zeitliche Dimension der Klimaneutralität als neue verfassungsrechtliche Zielvorgabe ein zusätzlicher Ermittlungs-, Begründungs- und Prüfaufwand hinzukommen. Dies könnte nicht nur Autobahnprojekte betreffen, bei deren Bewertung der Grad der E-Mobilität und die Nutzungsdichte 2045 einen prognostischen Spielraum erkennen lassen. Nicht zuletzt werden dadurch NGOs weitere Möglichkeiten zu Klagen eröffnen, deren gerichtliche Klärung zu Zeitverzug und kostenintensiven Nachbesserungen führen können. Droht so ein „Infrastruktur-Turbo“ mit Ladehemmungen?

Prof. Dr. Dirk Meyer lehrt Ökonomie an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.
► expertenrat-klima.de/content/uploads/2025/05/ERK2025_Pruefbericht-Emissionsdaten-2024-Projektionsdaten-2025.pdf



Windkraft
längst entzaubert

Von Volker Kempf

Am teuren Windkraftausbau wird in Deutschland weiter geplant, als hätte es keinen Regierungswechsel gegeben. Immerhin dürfen die Berliner bis zum 11. Juli ihre Meinung über ausgewählte Standorte in der Hauptstadt kundtun. Das nennt sich Bürgerbeteiligung, ändert aber nichts daran, daß die 3,9-Millionen-Einwohner-Metropole bis Ende 2027 0,25 und bis 2030 0,5 Prozent der Stadtfläche für Windkraftanlagen (WKA) ausweisen muß. Laut Amtsblatt liegen die 15 Gebiete unter anderem in Blankenfelde/Arkenberge, in Buchholz Nord und im Landschaftsraum Wartenberg/Falkenberg. Zwei Standorte liegen im Grunewald. Das sind Raumschaften mit Bedeutung für die Naherholung der Menschen. Aber auch für die Tierwelt sind die Gebiete wichtig. Seeadler und Feldermäuse gibt es an Berlins Stadträndern.

„Der Artenschutz und insbesondere der Vogelschutz dürfen nicht nachhaltig gestört werden.“

Von daher regt sich Widerspruch von Nabu-Chief Rainer Altenkamp: „Der Schaden ist so groß, daß der Nutzen dazu in keinem Verhältnis steht.“ Selbst bei den Grünen ist der Ton gereizt. So ätzt Urban Aykal, Umweltstadtrat von Steglitz-Zehlendorf: „Der Artenschutz und insbesondere der Vogelschutz dürfen nicht nachhaltig gestört werden. Die Problematik besteht vor allem auch darin, daß nicht nur für das Windrad, sondern auch die Stromtrassen zu den Windenergieanlagen sowie das Fahren von großen Fahrzeugen mit Übergrößen und -breiten einen größeren Eingriff in die Natur bedeuten werden.“ Wälder für WKA zu vernichten ist ein umstrittener Klimarettungsbeitrag. Da kann SPD-Bausenator Christian Gaebler noch so sehr erklären, alles sei nach objektiven Kriterien bemessen worden. Die Lebenswirklichkeit richtet sich nicht nach ausgedachten Kriterien, die am Ende der Windindustrie nützen sollen. Je mehr solche Planungen laufen, desto mehr werden Wunschwelten mit der Lebenswirklichkeit konfrontiert. Aber reicht das? Oder müssen noch mehr Wälder und Naherholungsräume weichen, ehe ein konsequentes Umdenken stattfindet? Fest steht, die Windkraft wird zunehmend entzaubert.

Erkenntnis

„Die Bauwende ist ein komplexer Transformationsprozeß, der uns noch viele Jahre fordern wird – in der Praxis. Sie bringt stetig neue Herausforderungen mit sich und verlangt von uns immer wieder kritische Reflexion. Die kommenden Jahre werden das Bauen und den Beruf grundlegend verändern.“

Eike Roswag-Klinge, Präsident der Architektenkammer und Leiter des Natural Building Lab am Institut für Architektur der TU Berlin

ALAIN DE BENOIST



Alain de Benoist vom Wachstum

Für eine Kultur des Maßhaltens

JF Edition

Jetzt bestellen

Kritik der Menschenrechte

Warum Universalismus und Globalisierung die Freiheit bedrohen

JF Edition

Die Rhetorik der Menschenrechte ist in den gegenwärtigen Debatten um Politische Korrektheit, Genderfragen und Transsexualismus sowie um Masseneinwanderung und »kulturelle Aneignung« wieder stark auf dem Vormarsch. Doch läßt die Menschenrechtsideologie sich mit der kulturellen Vielfalt unter einen Hut bringen, oder muß sie sie zerstören?

132 S., Pb.

Best.-Nr. 97601, 10 Euro

Jetzt bestellen auf

► jf-buchdienst.de

